



Urteilsbesprechung

Fehlender Hinweis auf Effizienzklasse als unlautere Werbung

BGH, Urteil vom 6. April 2017, I ZR 159/16

165. Ausgabe, November 2017

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

In der Internet-Werbung einer Baumarktkette wurde ein Luftkonditionierer beworben. Angaben zur Energieeffizienzklasse fanden sich unter einer Seite, die durch Anklicken eines Links mit der Bezeichnung „Mehr zum Artikel“ geöffnet werden konnte

Der Bundesgerichtshof verurteilte die Baumarktkette auf Antrag der Verbraucherzentrale wegen wettbewerbswidriger Werbung zur Unterlassung.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Urteil verlangt eine strenge Beachtung der Verbraucherschutzvorschriften der EU. Nach Art. 4 Buchst. c Satz 1 der Delegierten-Verordnung muss der Händler bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Luftkonditionierer-Modell mit energie- oder preisbezogenen Informationen die Angabe der Energieeffizienzklasse sicherstellen. Diese Verpflichtung soll gewährleisten, dass die Verbraucher genauere Vergleichsangaben über die Leistung von Luftkonditionierern erhalten. Im Hinblick darauf, muss ein Link, mit dem auf die Angabe der Energieeffizienzklasse auf einer anderen Internetseite verwiesen wird, nicht nur räumlich in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht, sondern auch inhaltlich als elektronischer Verweis auf die Angabe der Effizienzklasse zu erkennen sein.

3. Praxishinweise

Angaben zum Energieverbrauch sind nicht nur ein wichtiges Verkaufsargument, das Verbraucherrecht der EU enthält auch dezidierte Vorgaben dazu, an welcher prominenter Stelle entsprechende Angaben zu platzieren sind. Bei Missachtung drohen kostenpflichtige Abmahnungen von Verbraucherzentralen und Mitbewerbern.